

GEMEINDERBOTE

AMTSBLATT DER WACHSENBURGGEMEINDE



Kostenlose Zustellung an alle Haushalte der Wachsenburggemeinde

Einzelbezug über: Gemeindeverwaltung,
Arnstädter Straße 97,
99310 Wachsenburggemeinde

gegen Erstattung der Portogebühren

Herausgeber: Wachsenburggemeinde

- Amtlicher Teil -

Öffentliche Bekanntmachung des Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung Gotha

Flurbereinigungsverfahren Dornheim

Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha
Az.:03.1-3-0113, Flurbereinigung Dornheim

Gotha, den 06.07.2010

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren **Dornheim**, Landkreis Ilm-Kreis erlässt die Flurneueordnungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), folgende

vorläufige Anordnung

- 1.1 Auf Antrag des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Erfurt, vom 11.06.2010 werden den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in Anlage 1 aufgeführten Flächen für den Neubau der ICE-Strecke Erfurt-Nürnberg entzogen und der Unternehmensträger, die DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, wird mit Wirkung vom

01.08.2010

in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieser Anordnung.

- 1.2 Weiterhin wird dem Unternehmensträger ab diesem Zeitpunkt das Recht eingeräumt, zum Zwecke der Untersuchung der aus den beigefügten Karten ersichtlichen Maststandorte der 110kV-Bahnstromleitung im erforderlichen Umfang

Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen und Bodenproben zu entnehmen.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme nach 1.1 und die Lage der Maststandorte ergeben sich aus den beigefügten Karten im Maßstab 1:2000, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind. Je eine vollständige Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karten und Begründung liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden und angrenzenden Gemeinden

in der Gemeindeverwaltung Ichtershausen,

in der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" in Kirchheim,

in der Gemeindeverwaltung Wipfrotal in Branchewinda

in der Gemeindeverwaltung "Wachsenburggemeinde" in Holzhausen,

in der Stadtverwaltung Arnstadt und im Bauinformationsbüro der Stadt Erfurt (Löberstr. 34)

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Die Dauer der Anordnung reicht für die Inanspruchnahme nach 1.1 bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme. **Für das Betretungsrecht nach 1.2 reicht diese Anordnung bis**

zum Abschluss der notwendigen Bodenuntersuchungen (voraussichtlich fünf Monate). Der Unternehmensträger ist verpflichtet, dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme bzw. die Bodenuntersuchung beendet sind und die o.g. Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

II. Auflagen

1. **Der Unternehmensträger wird beauftragt, die Arbeiten nach Ziffer I Punkt 1.2 dieser vorläufigen Anordnung vorzugsweise auf bereits abgeernteten Flächen in Absprache mit dem jeweiligen Bewirtschafter durchzuführen. Weiterhin wird der Unternehmensträger beauftragt, die in Anspruch genommenen Flächen nach Abschluss der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.**
2. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit bzw. des Zeitraumes der Bodenuntersuchung durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Unternehmensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.
3. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.
4. Die den bisherigen Nutzern verbleibenden Teilflächen sind von dem Unternehmensträger, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.
5. Der Unternehmensträger hat vor Beginn der Baumaßnahme den bisherigen Nutzern die exakt entzogenen Flächen in einem Ortstermin in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauphase zu gewährleisten. Ebenso hat er vor Beginn der Untersuchung die vorgesehenen Maststandorte in einem Ortstermin in der Örtlichkeit anzuzeigen.
6. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch den Unternehmensträger sicherzustellen.
7. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
8. **Der Unternehmensträger hat die Benutzung von Wirtschaftswegen mit den zuständigen Gemeinden vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der Bodenuntersuchung abzustimmen und ggf. mit diesen zuvor eine Beweissicherung dieser Wege durchzuführen.**

9. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrts- oder Baustraßen genutzt wurden.

Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

1. Aufwuchsentschädigung

Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentschädigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Thüringen - in der jeweils gültigen Fassung - der Thüringer Landwirtschaftsverwaltung und auf Grundlage der Richtlinie - Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003, festzusetzen ist.

2. Nutzungsentschädigung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

- a. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
- b. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentschädigung auf Grundlage der Richtlinie - Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003 gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.
- c. Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuordnungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
- d. Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.

3. Für die Inanspruchnahme der Grundstücke nach 1.2 (Betretungsrecht) wird eine Entschädigung nur beim Nachweis von solchen Schäden gewährt, die auf die Ausübung dieses Rechts zurückzuführen sind. Soweit derartige Schäden festgestellt werden, sind diese unverzüglich dem ALF Gotha schriftlich anzuzeigen.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung des Widerspruches und der Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzulegen.

Die Widerspruchsfrist (Satz 1) ist nur gewährt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez.
Mathias Geßner
Amtsleiter

(DS)

Anlage 1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche m ²	dauerhafte Inanspruchnahme m ²	vorübergehende Inanspruchnahme m ²
Marlishausen	14	581/74	4541		4183
Marlishausen	14	583/74	4510		4019
Marlishausen	14	585/74	4623		3977
Marlishausen	14	587/74	4222		3484
Marlishausen	14	591/74	16693		1702
Marlishausen	14	905/74	4448		3495
Marlishausen	14	906/74	4447		3194

Flurbereinigungsverfahren Eischleben

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha
Az.:03.1-3-0112, Flurbereinigung Eischleben

Gotha, den 02.07.2010

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren **Eischleben**, Landkreis Ilm-Kreis erlässt die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), folgende

vorläufige Anordnung

1. Auf Antrag des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Erfurt vom 11.06.2010 wird dem Unternehmensträger, der DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, für den Bau der Eisenbahn-Neubaustrecke Ebensfeld-Erfurt, Planfeststellungsabschnitt 2.3, mit Wirkung vom

01.08.2010

das Recht eingeräumt, zum Zwecke der Untersuchung der aus der beigefügten Karte ersichtlichen Maststandorte der 110kV-Bahnstromleitung, im erforderlichen Umfang Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen und Bodenproben zu entnehmen.

Die Lage der Maststandorte ergibt sich aus der beigefügten Karte im Maßstab 1:2000, die Bestandteil dieser Anordnung ist. Je eine vollständige Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karten und Begründung liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Flurbereinigungsgemeinde und angrenzenden Gemeinden

in der Gemeindeverwaltung Ichttershausen,

in der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" in Kirchheim,

in der Gemeindeverwaltung "Wachsenburggemeinde" in Holzhausen,

in der Stadtverwaltung Arnstadt und im Bauinformationsbüro der Stadt Erfurt (Löberstr. 34)

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. **Für das Betretungsrecht reicht diese Anordnung bis zum Abschluss der notwendigen Bodenuntersuchungen (voraussichtlich fünf Monate).** Der Vorhabensträger ist verpflichtet, dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha unverzüglich mitzuteilen, wann die Bodenuntersuchungen beendet sind und die Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die gegebenenfalls mit dieser Inan-

spruchnahme verbundenen Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

II. Auflagen

1. Der Vorhabensträger wird beauftragt, die Arbeiten nach Ziffer I Punkt 1 dieser vorläufigen Anordnung vorzugsweise auf bereits abgeernteten Flächen in Absprache mit dem jeweiligen Bewirtschafter durchzuführen. Weiterhin wird der Unternehmensträger beauftragt, die in Anspruch genommenen Flächen nach Abschluss der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
2. Der Vorhabensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während des Zeitraumes der Bodenuntersuchungen durchgehend gewährleistet wird.
3. Der Vorhabensträger hat vor Beginn der Untersuchung die vorgesehenen Maststandorte in einem Ortstermin in der Öffentlichkeit anzuzeigen.
4. Der Unternehmensträger hat die Nutzung von Wirtschaftswegen mit den zuständigen Gemeinden vor Beginn der Bodenuntersuchungen abzustimmen.
5. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Vorhabensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrts- oder Baustraßen genutzt wurden.

III. Entschädigung

Für die Inanspruchnahme der Grundstücke (Betretungsrecht) wird eine Entschädigung nur beim Nachweis von solchen Schäden gewährt, die auf die Ausübung dieses Rechts zurückzuführen sind. Soweit derartige Schäden festgestellt werden sind diese unverzüglich dem ALF Gotha schriftlich anzuzeigen.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung des Widerspruches und der Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist (Satz 1) ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mathias Geßner (DS)
Amtsleiter

Flurbereinigungsverfahren Molsdorf

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, den 09.07.2010
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha
Az.:1-3-0111, Flurbereinigung Molsdorf

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren **Molsdorf**, Stadt Erfurt, Landkreis Gotha und Ilm-Kreis erlässt die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), folgende

vorläufige Anordnung

1. Auf Antrag des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Erfurt vom 11.06.2010 werden den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in Anlage 1 aufgeführten Flächen für den Neubau der ICE-Strecke Erfurt-Nürnberg entzogen und der Vorhabensträger, die DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, wird mit Wirkung vom

01.09.2010

in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieser Anordnung.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme ergibt sich aus der beigelegten Karte im Maßstab 1:2000, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung ist. Je eine vollständige Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karten und Begründung liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden und angrenzenden Gemeinden

in der Gemeindeverwaltung Ichtershausen,

in der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg"
in Kirchheim,

in der Gemeindeverwaltung "Wachsenburggemeinde"
in Holzhausen,

in der Gemeinde Nesse- Apfelstädt (Neudietendorf,
Zinzendorfstraße 1)

und
im Bauinformationsbüro der Stadt Erfurt
(Löberstraße 34)

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

- Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme. Der Vorhabensträger ist verpflichtet, dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und die o.g. Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

II. Bedingung

Diese vorläufige Anordnung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Unternehmensträger bis spätestens 15.08.2010 Einvernehmen über die Frage der Baustellenzufahrt mit den betroffenen Gemeinden, der Stadt Erfurt und der Gemeinde Nesse- Apfelstädt hergestellt hat und dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha bis dahin die schriftlichen Einvernehmenserklärungen dazu zugegangen sind sowie eine Beweissicherung durchgeführt wurde, die die Vorstellungen der betroffenen Gemeinden berücksichtigt.

III. Auflagen

- Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Unternehmensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.
- Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.
- Die den bisherigen Nutzern verbleibenden Teilflächen sind von dem Unternehmensträger, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.

- Der Unternehmensträger hat vor Beginn der Baumaßnahme den bisherigen Nutzern die exakt entzogenen Flächen in einem Ortstermin in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauphase zu gewährleisten.
- Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch den Unternehmensträger sicherzustellen.
- Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
- Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrts- oder Baustraßen genutzt wurden.

IV. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

1. Aufwuchsentschädigung

Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentschädigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Thüringen - in der jeweils gültigen Fassung - der Thüringer Landwirtschaftsverwaltung und auf Grundlage der Richtlinie - Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003, festzusetzen ist.

2. Nutzungsentschädigung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

- Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
- Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Vorhabensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentschädigung auf Grundlage der Richtlinie - Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003 gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die

Nutzungsentschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.

- c. Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuordnungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
- d. Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzins durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.

V. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. vom 19. 03. 1991 (BGBl. I S. 686) , zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung des Widerspruches und der Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans - C .- Wirz - Straße 2
99867 Gotha

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist (Satz 1) ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

In Vertretung

gez. Volker Hartmann (DS)
Stellv. Amtsleiter

Anlage 1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche m ²	dauerhafte Inanspruchnahme m ²	vorübergehende Inanspruchnahme m ²
Molsdorf	3	139	8890		4569
Molsdorf	3	140	28750		17801
Molsdorf	3	141	6920		3720
Molsdorf	3	142	3680		2095
Molsdorf	3	143	3670		2272
Molsdorf	3	144	2450		1343
Molsdorf	3	145	13550		7478
Molsdorf	3	614	5510		3759

Öffentliche Bekanntmachungen nach § 110 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Vorläufige Anordnung nach § 88 Nr. 3 i. V. m. 36 FlurbG

Entsprechend § 110 Flurbereinigungsgesetz können die vorläufigen Anordnungen nach § 88 Nr.3 i. V. m. § 36 FlurbG von Dornheim, Eischleben und Molsdorf in der Zeit

vom 22.07.2010 bis einschließlich 23.08.2010

in der Wachsenburggemeinde, Verwaltungs-Außenstelle Wachsenburggemeinde der Stadtverwaltung Arnstadt, Holzhausen, Arnstädter Straße 97, 99310 Wachsenburggemeinde während folgender Zeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag

09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Dienstag

09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Freitag

09:00 bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Änderung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes

Sehr geehrte Eltern,

zum 01.08.2010 tritt die Änderung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes in Kraft.

Dieses Gesetz bringt gegenüber dem bisher geltenden einige Veränderungen mit sich:

1. Das Thüringer Erziehungsgeld ist einkommensunabhängig und wird ab 01.08.2010 als Anschlussleistung an das Bundeselterngeld für die Dauer von höchstens zwölf Lebensmonaten gezahlt.
2. Für die ab 01.08.2009 geborenen Kinder besteht ein Anspruch auf Erziehungsgeld frühestens ab 13. Lebensmonat. Es wird jedoch nicht vor dem Ende des Bezuges von Elterngeld gewährt. Die Verlängerung des Elterngeldauszahlungszeitraumes bleibt dabei unberücksichtigt.
Die zwischen dem 01.08.2008 und dem 31.07.2009 geborenen Kinder sind ebenfalls anspruchsberechtigt und zwar frühestens ab 01.08.2010.
3. Die Abtretung des Erziehungsgeldes für die Zeit der Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung oder von Kinderpflege entfällt.
4. Im Unterschied zum bisher geltenden Recht hat nur derjenige Anspruch auf Erziehungsgeld, der sein Kind nicht oder nicht mehr als fünf Stunden täglich in einer Kindertageseinrichtung oder von einer Kindertagespflegeperson betreuen lässt.
5. Das Erziehungsgeld beträgt für das erste Kind 150 Euro, für das zweite Kind 200 Euro, für das dritte Kind 250 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind 300 Euro monatlich. Für die Festlegung der Ordnungszahl der Kinder ist die Kindergeldberechtigung maßgeblich.
6. Bei einer Betreuung von nicht mehr als fünf Stunden täglich (Nachweis ist vorzulegen) steht ein um 75 Euro verringertes Monatsbetrag zu.
7. Wird das Kind mehr als fünf Stunden täglich in einer Kindertageseinrichtung oder von einer Kindertagespflegeperson betreut, besteht ein Anspruch auf Erziehungsgeld in Höhe des 150 Euro übersteigenden Betrages (Erhöhungsbetrag), wenn das Kind ältere Kindergeldberechtigte Geschwister hat.
8. Die Rückwirkung von Anträgen wird von sechs auf drei Monate verkürzt.
9. Der Nachweis über die Früherkennungsuntersuchung U 6 (nicht mehr U 7) ist zu erbringen.

Bitte stellen Sie nur dann einen Antrag, wenn die o. g. Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind.

Für das erste Kind, das mehr als fünf Stunden täglich in einer Kindertageseinrichtung oder von einer Kinderpflegeperson betreut wird, entfällt zukünftig die Antragstellung.

Anträge auf Gewährung von Erziehungsgeld einschließlich Informationsschriften können durch die Eltern bei der Verwaltung Wachsenburggemeinde im Ortsteil Holzhausen, Arnstädter Straße 97 in 99310 Wachsenburggemeinde abgeholt werden.

Falls Sie noch Fragen zum Thüringer Erziehungsgeld haben, können Sie sich gerne mit Frau Möller,

Tel.-Nr. 03628 / 78 157

in Verbindung setzen.

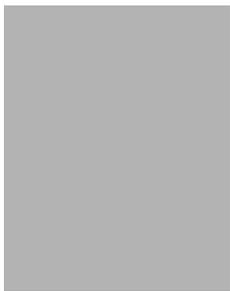
- Ende des amtlichen Teils -

Einladung zu unserem 13. Feuerwehrfest

am Samstag, den 21.08.2010, ab 10.00 Uhr

auf dem Gelände vor dem Sportplatz in Haarhausen
(Ortsausgang Haarhausen, Richtung Sülzenbrücken)

Ablauf:

	09.30 Uhr	Eintreffen und Anmeldung der Jugendwehren
	10.00 Uhr	Spiel ohne Grenzen der Jugendwehren
	13.00 Uhr	Siegerehrung Spiel ohne Grenzen
	14.00 Uhr	Wettkämpfe Löschangriff
	20.00 Uhr	Neu !

Feuerwehrball im Gemeindesaal Haarhausen mit den Dynamics aus Stadtilm

Achtung!

Mitglieder der Feuerwehr erhalten, bei Nachweis, 50 % Rabatt auf den Eintritt

Für das leibliche Wohl sowie Unterhaltung ist bestens gesorgt

- Mittag aus der Gulaschkanone,
Bratwurst,
Kaffee + Kuchen,
Wissensquiz mit vielen Preisen
usw. –

Freiwillige Feuerwehr &
der Feuerwehrverein Haarhausen e.V.

